



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Oktober 2018

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Reisevorleistungseinkauf eines Reiseveranstalters unterliegt nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung**

Mit Urteil vom 24. September 2018 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass der sog. Reisevorleistungseinkauf nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegt.

Das klagende Unternehmen ist ein Reiseveranstalter. Es „kauft“ unter anderem Hotelleistungen von (ausländischen) Hoteliers und Agenturen ein, um diese dann gebündelt im Rahmen einer Pauschalreise anbieten zu können. Das beklagte Finanzamt unterwarf einen Teil der in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen als Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von fremden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Dabei schätzte es die auf die Zimmerüberlassung als solche entfallenden Aufwendungen und separierte Entgelte für Leistungen, denen ein eigener wirtschaftlicher Gehalt zukommen sollte.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf entgegengetreten. Nach seiner Auffassung unterliegt der Hoteleinkauf nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Es fehle an der Voraussetzung des fiktiven Anlagevermögens. Der Geschäftszweck der Klägerin setze das dauerhafte Vorhandensein von Hotels nämlich nicht voraus. Der Reisevorleistungseinkauf sei gedanklich ihr Wareneinsatz. Die Tätigkeit der Klägerin lasse sich – ihr Eigentum an den Hotels bzw. Hotelzimmern unterstellt – nicht nur dann wirtschaftlich sinnvoll ausüben, wenn das Eigentum langfristig erworben wird. Dies würde den Interessen der Klägerin, die auf ein verändertes Nachfrageverhalten auf dem Reisemarkt (z.B. aufgrund geopolitischer Krisen) kurzfristig reagieren müsse, gerade zuwiderlaufen.

Die „eingekauften“ Hotels oder Hotelzimmer stellten damit bei wirtschaftlicher Betrachtung eher Umlaufvermögen als Anlagevermögen dar. Die Rolle der Klägerin als Reiseveranstalterin entspreche mehr der einer Vermittlerin von Reiseleistungen als der einer Zwischenmieterin von Hotelzimmern.

Nach Auffassung des Finanzgerichts wird diese Auslegung durch die Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der einschlägigen Normen bestätigt. Der Gesetzgeber habe eine Hinzurechnung des Reisevorleistungseinkaufs im Jahr 2007 nicht im Blick gehabt. Zudem lasse sich das Geschäftsmodell eines klassischen (Pauschal-)Reiseveranstalters, der – wie die Klägerin – eine Vielzahl von Hotels in einer Vielzahl von Zielgebieten bereithält, eigenkapitalfinanziert nicht darstellen. Dann könne der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer aber auch keine Hinzurechnung von betrieblich veranlassten Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsneutralität rechtfertigen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat - insbesondere im Hinblick auf eine anderslautende Entscheidung des Finanzgerichts Münster - die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 2728/16 G](#)

## **Hallenboden einer Logistikhalle ist keine Betriebsvorrichtung**

Mit Urteil vom 29. August 2018 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass ein Hallenboden einer Logistikhalle keine Betriebsvorrichtung ist, wenn der Boden eine sog. Doppelfunktion hat.

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob der Kaufpreisanteil, der auf einen 50.000 qm großen Hallenboden mit besonderer Tragfähigkeit entfiel, in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen war.

Die Betonplatten aus Stahlfaserbeton hatten eine Dicke von 18 cm. Unter dem Boden befand sich eine 30 cm dicke Tragschicht aus verdichtetem Schotter. Als Trennlage zwischen dem Schotter und dem Betonboden war eine doppellagige PE-Folie eingebaut.

Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass der Boden eine Betriebsvorrichtung sei. Die Fläche sei mit Einzelfundamenten für Maschinen vergleichbar. Zudem entspreche die starke Eindeckung der Bodenoberfläche den besonderen Platzbefestigungen einer Tankstelle.

Dem ist das Finanzgericht nicht gefolgt. Der auf den Hallenboden entfallende Kaufpreisanteil entfalle auf ein Gebäudebestandteil und sei daher zu Recht in die Berechnung der Grunderwerbsteuer einbezogen worden.

Der Hallenboden erfülle eine Doppelfunktion, so dass er vorrangig als Gebäudebestandteil zu bewerten sei. Der Boden diene der Umschließung des Gebäudes "Logistikhalle". Zwar stelle der Boden nicht das Fundament für die umschließenden Wände der Halle dar. Das Gebäude werde aber durch den Hallenboden nach unten vor Witterungseinflüssen abgeschlossen. Die sich unter dem Boden befindende Tragschicht aus verdichtetem Schotter biete keinen hinreichenden Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit. Erst die doppellagige PE-Folie vermittele einen solchen Schutz. Diese Folie allein könne aber keinen ausreichenden Gebäudeabschluss bieten, weil eine Nutzung der Halle als Gebäude ohne die darauf befindliche

Betonschicht ausgeschlossen sei. Erst die Folie und die Betonschicht zusammen würden einen hinreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten.

Der Streitfall unterscheide sich von Fällen, in denen auf einem Fundament ein Spezialfußboden verlegt werde, der ausschließlich einer betrieblichen Nutzung diene.

Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 641/18 GE](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen

### Schenkungsteuer

#### **Schenkungsteuer bei Weiterleitung veruntreuter Geldbeträge**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1652/16 Erb](#)

### Kindergeld

#### **Erneut: Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen**

Die Entscheidungen im Volltext: [7 K 576/18 Kq](#) und [15 K 877/18 Kq](#)

**Keine Kürzung des inländischen Kindergeldanspruchs, wenn die Weiterleitung des Kindergeldantrags an den vorrangig zuständigen Staat unterblieben ist**

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 1723/17 Kq](#)

### Kfz-Steuer

#### **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für eine land- oder forstwirtschaftlich genutzte Sattelzugmaschine**

Die Entscheidung im Volltext: [8 K 3180/16 Verk](#)

## Vortragsveranstaltung am 22.11.2018 - Jetzt anmelden!

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft und das Finanzgericht Düsseldorf laden herzlich zur gemeinsamen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema

### "Aktuelle Brennpunkte der Gesellschafterbesteuerung"

am **Donnerstag, dem 22.11.2018, von 17.00 bis 19.00 Uhr**, im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 1, ein.

#### Referenten und Themen:

**Michael Wendt**, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof:

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Realteilung von Mitunternehmerschaften

**Ralf Neumann**, Vorsteher des Finanzamts für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen:

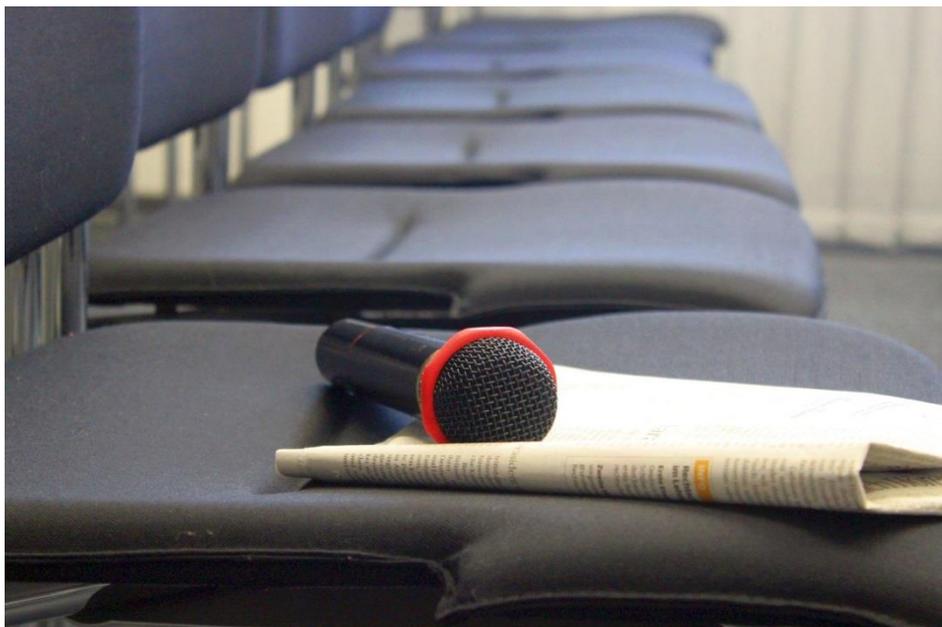
Ausfall von Gesellschafterdarlehen bei natürlichen Personen

**Markus Suchanek**, Steuerberater bei Flick Gocke Schaumburg in Düsseldorf:

Ausfall von Gesellschafterdarlehen bei Körperschaften

Im Anschluss an die von *Dr. Christian Graw*, Richter am Finanzgericht Düsseldorf, moderierte Veranstaltung findet im Casino des nahe gelegenen Finanzgerichts ein kleiner Imbiss statt, zu dem alle Teilnehmer ganz herzlich eingeladen sind.

Bitte melden Sie sich [hier](#) an!



## Seminar "FG live" erfolgreich durchgeführt

Am 14.09.2018 konnten junge Steuerberaterinnen und Steuerberater im Rahmen der Veranstaltung "FG live" im Finanzgericht Düsseldorf Einblicke in das finanzgerichtliche Verfahren erlangen. Die vom Präsidenten des Finanzgerichts und dem Steuerberaterverband Düsseldorf e.V. ausgerichtete Veranstaltung ist Teil einer Veranstaltungsreihe des Steuerberaterverbands innerhalb des Forums "Junge Steuerberater".

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, *Dr. Hans-Josef Thesling*, referierten *Prof. Dr. Matthias Loose*, Richter am Bundesfinanzhof, und *Dr. Guido Holler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht, im theoretischen Teil über das finanzgerichtlichen Verfahren. Nach einem gemeinsamen Mittagessen besuchten die Teilnehmer eine Sitzung des 1. Senats des Finanzgerichts Düsseldorf. Damit konnten Theorie und Praxis des Steuerprozesses auf spannende Weise verknüpft werden.

Die Veranstaltung ist Teil einer Reihe von Informations- sowie Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, die im Finanzgericht Düsseldorf regelmäßig stattfinden.

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), Ri'inFG Dr. Ulrike Hoffsummer, [ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Oliver Rode, [oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516, -1515 bzw. -1523